

Börtenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftsweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 21.

Freitag, den 20. Mai

1836.

Gesetzgebung.

Von der Büchercommission in Leipzig wurde am 2. Mai als Nachdruck verboten und confiscirt: die bei Reitmayer in Regensburg erschienene Sammlung von Tänzen unter dem Titel: „Deutschlands Ballfreuden.“

In Baiern wurde verboten:
Der Keuschheitswächter, Zweibrücken 1832.
Aufruf an die Deutschen zur Bildung eines Nationalvereins. Ebd.

Schwerin, 17. April. Unterm 5. d. M. ist aus Großherzogl. Regierung Folgendes ergangen: „Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den hiesigen Landen von den Französischen in Frankreich erscheinenden politischen Blättern und Zeitungen künftig nur folgende durch die Post unter s. g. Kreuzband bezogen werden dürfen: 1) der Moniteur, 2) das J. des Débats, 3) Gaz. de France, 4) die Quotidienne, 5) der Courrier français, 6) das J. de Paris. Auf die eigentlich wissenschaftlichen Französischen Blätter findet obige Bestimmung keine Anwendung, von den belletristischen Pariser Blättern sind jedoch die Carricature und das Charivari zu denjenigen zu zählen, deren Beziehung unter Kreuzband nicht gestattet ist. Von den Englischen Zeitungen sollen fortan nur noch unter Kreuzband zugelassen werden: 1) the Court Journal, 2) the Courier, 3) the Times, 4) the Morning-Post, 5) the Albion. Hinsichtlich der in der Schweiz in Französischer Sprache erscheinenden Blätter ist ein Gleiches einzig und allein nur für den Constitutionel Neuchateloix gesetzt.
3r Jahrgang.

stattet. Von den Belgischen Blättern dürfen unter Kreuzband bezogen werden: 1) der Moniteur Belge, 2) der Lynx, 3) das J. d'Anvers, 4) die Industrie. Alle Französische, Englische, Belgische und Schweizerische politische Zeitungen, welche in Gemäßheit des Vorstehenden nicht unter Kreuzband bezogen werden können, dürfen auch weder in Wirthshäusern, Lesecabinetten und ähnlichen, dem Publicum zugänglichen Orten ausgelegt, noch auch von Lesecirkeln oder geschlossenen Gesellschaften gehalten werden.“

Buchhandel.

Aufruf zur Unterstützung eines guten Werkes.

Wir glauben den Buchhändlern, die so oft zeigen, wie gern sie edle Zwecke fördern, hier eine Anzeige zur Beachtung empfehlen zu dürfen, die vor Kurzem an alle Handlungen versandt wurde, aber, wie es gewöhnlich mit Bücheranzeigen geht, von Vielen übersehen werden möchte, wenn sie nicht besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß hier nicht von einer buchhändlerischen Speculation, sondern von einem Unternehmen die Rede ist, das christlichem Wohlthätigkeitsinn sein Entstehen verdankt.

In den Gebirgen Ober-Kärnthens, die sich gegen Salzburg hin aufthürmen, wohnt ein kleines Häuslein Protestanten, — Ueberreste einer einst all dort blühenden Gemeinde. Gänzlich verarmt, und dabei doch ganz auf ihre eigenen erschöpften Kräfte beschränkt, ohne Mittel, ohne Unterstützung stehen sie in Gefahr, der Auslösung ihres kirchlichen Verbandes entgegen zu gehen, wenn ihnen nicht Hülfe zu Theil wird. Die Kirche der Muttergemeinde Trebesing droht den Einsturz, und steht — nicht einmal auf